

Feriedorf Geltinger Birk

NATURA 2000 Verträglichkeitsuntersuchung

für das

**FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde
von Flensburg bis Geltinger Birk“**

sowie das

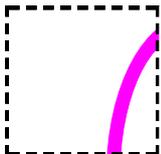
VSch-Gebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“

Nachtrag

Stand: 07.03.2016

Auftraggeber:

Gemeinde Nieby
Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347-99973-0 Fon
04347-99973-79 Fax
info@GFNmbH.de

P.-Nr. 14-144

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nieby plant mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Sandkoppel“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feriendorfs („Reetdorf Geltinger Birk“) zu schaffen.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die NATURA 2000-Gebiete

- **FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ und**
- **VSch-Gebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“**

Nach Auslegung des Planentwurfes wird mit dem vorliegenden Nachtrag die Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt. Die Kapitel des Nachtrags entsprechen den Kapiteln in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung.

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Inhalte des Bebauungsplans

Das Plangebiet ist umfangreich eingegrünt und wird zusätzlich durch weitere Pflanzungen ergänzt.

2.2.3.1 Betrieb der Gebäude

Durch den Betrieb des Geländes können visuelle und akustische Störungen in angrenzende Flächen gelangen.

Ein konkretisiertes Beleuchtungskonzept liegt bisher nicht vor. Es ist allerdings geplant, die Ausleuchtung entlang der Wege innerhalb des Feriendorfes vorsichtig durchzuführen, z.B. mit niedrigen Wegeleuchten, die nur die Wege ausleuchten und einen geringen Streulichtanteil besitzen. Weiterhin ist geplant, zum Schutz nachtaktiver Insekten nur insektenschonende Leuchtmittel einzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass nachts bzw. zumindest in den Abendstunden durch die Beleuchtung des Geländes Lock- und Störwirkungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Insekten entstehen werden. Allerdings ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen nur mit geringen Auswirkungen und nur innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.

2.2.3.3 Auswirkungen durch Gäste außerhalb des Feriendorfes

Strandnutzung

Neben dem Strand an der offenen Ostsee zwischen Falshöft und Maasholm Bad mit ca 6 km Länge bewirbt der Verein Geltinger Bucht e.V. auch verschiedene andere Naturstrände an der Flensburger Förde, u.a. Mühlendamm, Neukirchen, Habernis, Na de Huk, Seebadeanstalt Norgaardholz, Steinberghaff, Ohrfeldhaff und Wackerballig.

Untersuchungen zur Intensität und räumlichen Struktur von Tourismus in der Küstenregion Warnemünde-Kühlungsborn zeigten, dass sich Strandbesucher überwiegend in einem Umkreis von 500 m zum Strandzugang verteilen und nur wenige Besucher auch weitere Strecken am Strand zurücklegen, insbesondere zum Wandern. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Strandnutzung sich auf die zum Baden ausgewiesenen und beworbenen Strände konzentriert, die außerhalb der NATURA 2000-Gebiete liegen. Die nächstgelegenen Strände bei Falshöft sowie bei Ohrfeldhaff und Wackerballig weisen eine Länge von zusammen rd. 10 km auf. Unter der Annahme, dass bis zu 100 Gäste die genannten Strandabschnitte (gleichzeitig) nutzen, ergibt sich eine statistische zusätzliche Nutzung von 1 Badegast auf 100 m Strandlänge.

Eine Nutzung der Strände innerhalb der NATURA 2000 – Gebiete ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Nutzung der Wanderwege

Der Krötenweg ist nur als Wanderweg nutzbar, Radfahren ist nicht möglich.

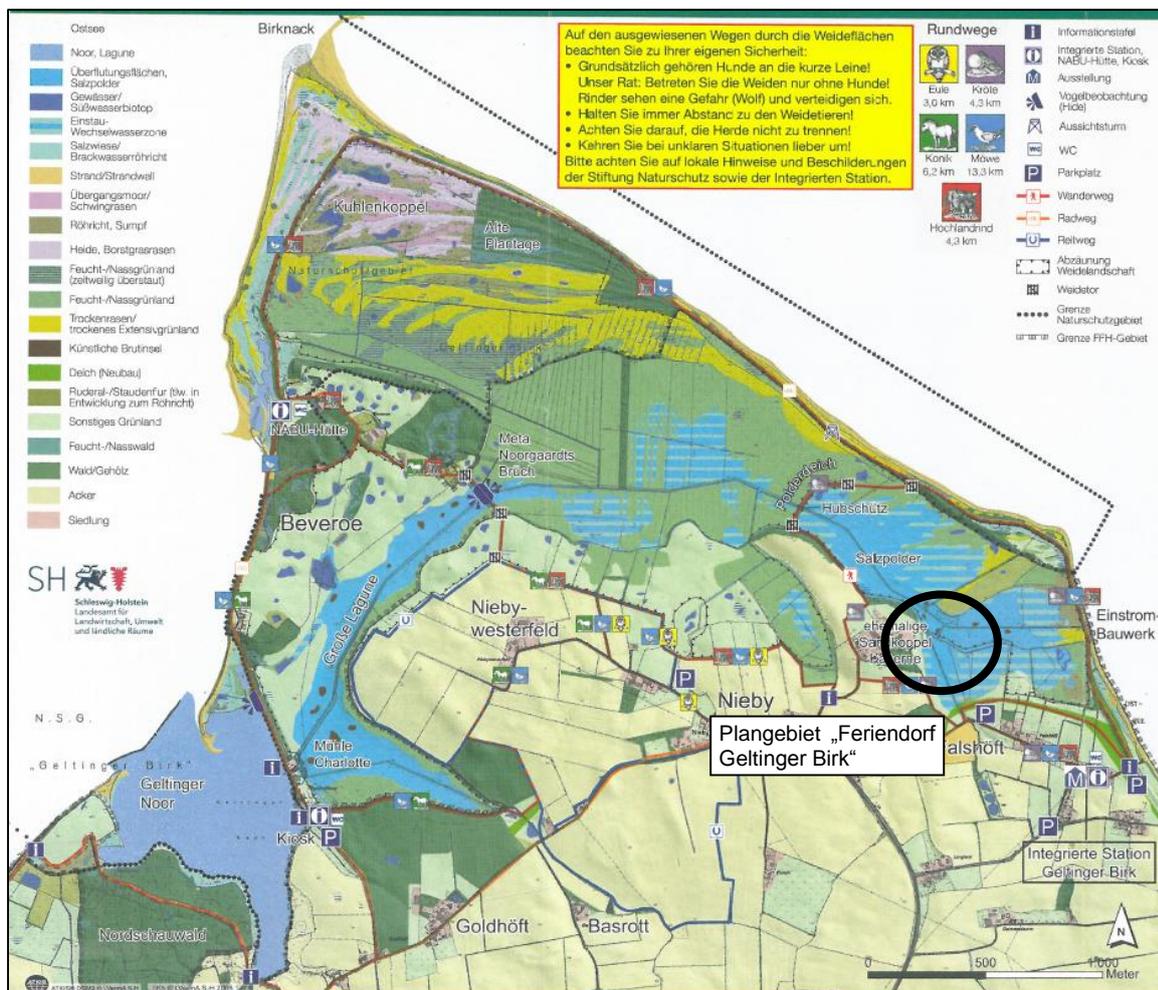


Abbildung 2: Wanderwege im Bereich Geltinger Birk

Der schwarze Kreis zeigt das Vorhabengebiet „Feriendorf Geltinger Birk“.

3 FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“

3.5 Detailliert untersuchter Bereich

3.5.2.2 Amphibien

Inzwischen liegt der Bericht aus dem Jahr 2015 vor. Hinsichtlich der Auswirkungsprognose gibt es aber mit dem neuen Bericht keine neuen Erkenntnisse.

3.6.1 Wirkungen durch Störungen während der Bauzeit

Störwirkungen auf die Fauna sind durch optische Reize (Licht und Bewegung) sowie Lärm zu erwarten. Gestört werden vor allem Vögel und Säugetiere. Andere Artengruppen sind weniger betroffen, da Störwirkungen z.B. auf Amphibien oder Insekten nur den unmittelbaren Nahbereich betreffen. Nachtaktive Tiere, wie z.B. einige Amphibienarten und Fledermäuse, sind durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht betroffen. Aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Auswirkungen der Baumaßnahme auf einen Wirkraum im Bereich des eigentlichen Vorhabens sowie einen Umkreis von 300 m (z.B. Meidedistanzen von Rastvögeln) beschränken und somit das FFH-Gebiet nicht erreichen.

3.6.3 Wirkungen durch im FFH-Gebiet wandernde Erholungssuchende

Aufgrund des bestehenden Wegegebotes im NSG ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Besucher die Wege nicht verlässt. Das Wegegebot gilt formal nicht auf dem Krötenweg außerhalb des NSG, es sind aber von den Besuchern die Vorgaben der Eigentümerin einzuhalten.

3.6.3.2 Wirkprozess: Störungen durch Strandbesucher

Hinsichtlich der Störung durch Hunde ist zunächst festzustellen, dass im NSG Leinenzwang herrscht. Der Leinenzwang gilt formal nicht außerhalb des NSG, es sind aber die Vorgaben der Eigentümerin einzuhalten.

3.6.3.3 Wirkprozess Nährstoffeinträge und Mülldepositionen durch Besucher

Besucherdienste zu den Auswirkungen von Nährstoffeinträgen könnten zu einer zusätzlichen Reduktion von Beeinträchtigungen beitragen.

Entlang der Wanderwege sind keine Mülleimer vorhanden. Dies führt i.d.R. dazu, dass der Müll von den Wanderern wieder mitgenommen wird. Beeinträchtigungen durch Mülldepositionen sind daher zu vernachlässigen.

4 VSch-Gebiet 1123-491 „Flensburger Förde“

4.5.2 Brutvögel

Die Ergebnisse der Kartierung aus 2015 wurden im Januar 2016 nachgereicht. Die Ergebnisse decken sich größtenteils mit den Kartierungen 2015 der GFN mbH. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus den Daten daher nicht.

4.6 Prognose erheblicher Beeinträchtigungen

Das Wegegebot sowie der Leinenzwang gelten formal nicht für den Krötenweg außerhalb der Schutzgebiete. Die Vorgaben der Eigentümerin sind aber zu befolgen.

4.6.5 Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für Vogelarten

In Tabelle 17 erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele für Vogelarten.

Tabelle 17: Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele für Vogelarten

Küstenvögel der Ostsee wie Eider- und Bergente, Gänsesäger, Zwergseeschwalbe und Singschwan
<i>Erhaltung von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen für (Meeres-)Enten</i>
Es kommt aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu Störungen der Gewässer in der Birk oder der Meeresgewässer.
<i>Erhaltung von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage für Eider- und Bergente</i>
Marine Biotope werden nicht beeinflusst
<i>Erhaltung geeigneter Rastgebiete wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten im Gebiet wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan)</i>
Die genannten Rastgebiete werden in ihrer Ausdehnung nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten. Vertikale Fremdstrukturen werden nicht errichtet. Die Häuser des Feriendorfes übersteigen nicht die Höhe der dort derzeit wachsenden Bäume.
<i>Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen</i>
Die Küstendynamik und die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst.
<i>Erhaltung naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwergseeschwalbe)</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
<i>Erhaltung von bewaldeten, störungsarmen (Steil-)Küstenabschnitten mit ausreichendem Höhlenangebot für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen</i>

Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
Arten des Grünlands, der Niedermoore und Salzwiesen wie Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz, Wachtelkönig
<i>Erhaltung großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland mit eingestreuten offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden (Rotschenkel, Kiebitz)</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
<i>Erhaltung von großflächig extensiv bewirtschaftetem und temporär überstautem Grünland auf feuchten bis frischen Standorten und Überschwemmungswiesen (Wachtelkönig)</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
<i>Erhaltung eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren (Wachtelkönig)</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
<i>Erhaltung offener Kulturlandschaften und der offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung bzw. weitgehend ungenutzter bzw. erst nach dem 31.7. gemähter Randstreifen, Wegraine, Ruderalflächen und frühe Brachestadien</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
<i>Erhaltung von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08</i>
Die genannten Lebensräume werden nicht beeinflusst. Störungen sind aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs nicht zu befürchten.
Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn
<i>Erhaltung von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenrieden, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger)</i>
Aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs werden derartige Flächen nicht betreten. Dadurch kommt es auch nicht zu Störungen derartiger Feuchtstandorte, die zudem für Wanderer ohnehin eine geringe Attraktionswirkung haben.
<i>Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe)</i>
Aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs werden derartige Flächen nicht betreten. Dadurch kommt es auch nicht zu Störungen derartiger Feuchtstandorte, die zudem für Wanderer ohnehin eine geringe Attraktionswirkung haben.
<i>Erhaltung von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieden, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn)</i>
Aufgrund des Wegegebots und des Leinenzwangs werden derartige Flächen nicht betreten. Dadurch kommt es auch nicht zu Störungen derartiger Feuchtstandorte, die zudem für Wanderer ohnehin eine geringe Attraktionswirkung haben.
Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler und Uhu
<i>Erhaltung von störungsarmen Altholzbeständen</i>
Seeadler und Uhu kommen im Gebiet nicht vor. Andere Waldarten sind gegenüber Störungen wenig empfindlich, zudem dürfen Wälder aufgrund des Wegegebots ohnehin nicht betreten werden
<i>Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (Seeadler)</i>

Der Fischreichtum von Gewässern und der Vogelreichtum der Feuchtgebiete wird nicht beeinflusst
<i>Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen</i>
Der Bestand an Horstbäumen wird nicht beeinflusst.
<i>Erhaltung von reich gegliederten Kulturlandschaften</i>
Gliedernde Elemente der Kulturlandschaft werden nicht verändert.
<i>Erhaltung der bekannten Brutplätze von Seeadler und Uhu</i>
Es befinden sich keine Brutplätze der beiden Arten im Gebiet
<i>Erhaltung eines weitgehend störungsfreien Brutplatzes (Uhu: 31.01. - 31.07.; Seeadler: 15.02. – 31.08.).</i>
Es befinden sich keine Brutplätze der beiden Arten im Gebiet
<i>Erhaltung von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen (z.B. Stromleitungen, Windkraftträder) sind.</i>
Hohe vertikale Fremdstrukturen werden nicht errichtet. Die Häuser des Feriendorfes übersteigen nicht die Höhe der dort derzeit wachsenden Bäume.

5 Quellenverzeichnis

Fischer, M. (2015): Brut- und Rastvogelmonitoring Geltinger Birk 2015